

VERFAHRENSVERMERKE

Bestätigungsvermerke

Der Gemeinderat hat am 03.09.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 14.03.2000 Gemeinde Bad Füssing

Stopp
Stv. Bürgermeister



Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.09.1998 durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.09.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Füssing, den 14.03.2000 Gemeinde Bad Füssing

Stopp
Stv. Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 30.09.1999 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.10.1999 bis 11.11.1999 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 14.03.2000 Gemeinde Bad Füssing

Stopp
Stv. Bürgermeister



Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 06.12.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Füssing, den 14.03.2000 Gemeinde Bad Füssing

Stopp
Stv. Bürgermeister



Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.12.1999 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Bad Füssing, den 14.03.2000 Gemeinde Bad Füssing

Stopp
Stv. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, dass ist am 14.03.2000 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 14.03.2000 bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, den 14.03.2000 Gemeinde Bad Füssing

Stopp
Stv. Bürgermeister

